

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3440
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-UVP-10/53/49-2024

Innsbruck, 21.03.2024

Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH;
Seilbahn Funifor Weißseeferner, Schlepplift Hoher Zahn samt Schiweg und Pisten;
UVP-Feststellungsverfahren;
Bescheid

BESCHIED

Die Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH, Gletscherstraße 42, 6524 Kaunertal, hat bei der Tiroler Landesregierung mit Eingabe vom 15.2.2023 unter Vorlage von Projektunterlagen, ergänzt mit Eingabe vom 31.8.2023, die Feststellung beantragt, dass für das Vorhaben „Seilbahn Funifor Weißseeferner, Schlepplift Hoher Zahn samt Schiweg und Pisten“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die Tiroler Landesregierung als gemäß § 39 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 26/2023, zuständige Behörde wie folgt:

SPRUCH:

Feststellung:

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Seilbahn Funifor Weißseeferner, Schlepplift Hoher Zahn samt Schiweg und Pisten“ nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen **eine Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß § 3 Abs. 7 iVm § 2 Abs. 2, 3 Abs. 5, 3 Abs. 1, 3a Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 sowie Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 **durchzuführen** ist.

Kosten:

Die Verwaltungsabgabe für die bescheidmäßige Feststellung wird gemäß § 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 2 und 3 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz 2019, LGBl. Nr. 32/2019, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, sowie TP IX Z 76 der Landes-

Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 82/2014, mit EUR 100,00 festgesetzt.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 188/2023, sind der Antrag sowie die Planunterlagen wie folgt zu vergewähren:

Antrag:	EUR	14,30	(TP 6 Abs. 1)
Planunterlagen (2-fach):	EUR	199,60	(TP 5 Abs. 1)
Gesamt:	EUR	213,90	

Die von der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH zu tragenden Kosten, welche sich aus den Verfahrenskosten sowie dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 313,90** sind binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-UVP-10/53/49-2024 Referenz Nr. 2401008070012422
zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Zusatz für Umweltorganisationen und Nachbarn/ Nachbarinnen:

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind gemäß § 3 Abs. 9 leg. cit. dann zur Erhebung einer Beschwerde berechtigt, wenn die Behörde feststellt, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Beschwerde ist **binnen 4 Wochen** ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet einzubringen.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergewähren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu

entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensgang:

Mit Eingabe vom 15.2.2023 hat die Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH unter Vorlage von Projektunterlagen („Seilbahnanlage Weißseeferner, SL Hoher Zahn samt Pisten, UVP-Feststellungsplanung/EFP“, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG) die Feststellung beantragt, dass für das im Spruch genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit Eingabe vom 31.8.2023 hat die Antragstellerin auf Nachforderungen der Behörde reagiert und ergänzende Unterlagen („Seilbahnanlage Weißseeferner, SL Hoher Zahn samt Pisten, UVP-Feststellungsplanung/EFP, Verbesserungsaufträge“, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG) vorgelegt.

Zur Beurteilung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hat die UVP-Behörde Sachverständige aus den Fachbereichen Raumordnung, Verkehr, Gewässerökologie, Sport, Naturschutz, Geologie, Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Glaziologie zur Erstattung eines Gutachtens unter Berücksichtigung vorgegebener Beweisthemen beauftragt. Zum nichtamtlichen Sachverständigen für Glaziologie hat die Behörde mit Bescheid vom 26.4.2023, Zl. U-UVP-10/53/19-2023, Herrn Dr. Christoph Mayer, Bayerische Akademie der Wissenschaften, Erdmessung und Glaziologie, bestellt.

Neben den von der Projektwerberin vorgelegten Projektunterlagen liegen der Behörde folgende Stellungnahmen/Gutachten der beigezogenen Sachverständigen als Ermittlungsergebnis vor:

- Gutachten der raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen vom 15.3.2023;
- Gutachten des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 22.3.2023;
- Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen vom 23.3.2023;
- Gutachten des gewässerökologischen Amtssachverständigen vom 31.3.2023;
- Gutachten der naturkundefachlichen Amtssachverständigen vom 6.10.2023;
- Gutachten des sporttechnischen Amtssachverständigen vom 20.10.2023;
- Gutachten des geologischen Amtssachverständigen vom 7.11.2023;
- Gutachten des glaziologischen Sachverständigen vom 7.12.2023.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat sich die Antragstellerin mit Eingaben vom 15.2.2024 (mit Vorlage der „Fächerübergreifenden Stellungnahme samt Klarstellungen sowie Entgegenreten auf gleicher fachlicher Ebene nach Akteneinsicht“, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG, datiert mit 15.2.2024) und 14.3.2024 zum Ermittlungsergebnis geäußert. Der Landesumweltanwalt hat ebenso wie die Gemeinde Kaunertal mit Schreiben vom 14.3.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Mit Schreiben vom 8.3.2024 hat die Oberste Seilbahnbehörde als mitwirkende Behörde einzelne Vorgaben des Seilbahngesetzes 2003 erläutert.

2. Sachverhalt:

2.1. Geplante Maßnahmen:

2.1.1. Errichtung der Seilbahn Funifor Weißseeferner vom Parkplatz beim Gletscherrestaurant zum Weißseeköpfel:

Der geplante Talstationsbereich befindet sich am Südrand des bestehenden Parkplatzes unmittelbar neben der Talstation der Falginjochbahn, die Bergstation im Bereich des südlichen Ausläufers des Weißseeköpfels am Übergang zum Plateau des Gepatschferners. Die Bergstation ist mittels Herstellung eines Felseinschnittes in den östlichen Ausläufer des Weißseeköpfels geplant. Die maximale Höhe der Einschnittböschung beträgt dabei ca. 13 m oberhalb des Ausstiegsniveaus und ca. 7 m unterhalb. Vom Ausstiegsniveau der Seilbahn ist geplant, einen Fußweg zum südlich anschließenden Gletscherbereich zu errichten, der mittels rückverankerter Grobsteinschichtungen hergestellt werden soll. In diesem Bereich und im südlich bereits eisfrei gewordenen Anschlussgelände an das Weißseeköpfel soll der Rest des Aushubs von der Bergstation eingebaut werden. Auf der Strecke ist eine Stütze erforderlich; die für den Betrieb notwendigen Steuer- und Streckenkabel werden oberhalb bzw. in den Tragseilen geführt, sodass eine Verlegung mittels Kabelkanal oder bodengebundener Leitungskünette nicht erforderlich ist. Die Anlage ist als 100-Funifor für zwei Fahrspuren und zwei Kabinen (Fassungsvermögen 100 Personen/Kabine) konzipiert. Die Gesamtförderleistung beträgt 1.034 Personen pro Stunde. Auf einer Trassenlänge von rund 2.158 m überwindet sie eine Höhendifferenz von ca. 677 m.

Folgende Eckpunkte für die Detailplanung sind im Projekt vorgezeichnet:

- Das Gebäude wird auf die wesentlichen Funktionen einer Seilbahnstation samt kleinem Café/Bistro inklusive für den Betrieb erforderlicher Nebenanlagen beschränkt.
- Die Gebäudehülle orientiert sich am Geländerücken des Weißseeköpfels, insbesondere die Dachkonstruktion hat durch den erforderlichen Geländeabtrag die umliegenden Felsbereiche zu berücksichtigen bzw. miteinzubeziehen (mögliche Überdeckung von Teilen der Gebäudekonstruktion).
- Weitere primär prägende Landschaftselemente des Umfeldes (Weißseespitze, vergletscherten Bereiche, unmittelbare Gletscherlandschaft) sollen sich in der Gebäudegestaltung als Gesamterlebnis wiederfinden.

2.1.2. Schlepplift Hoher Zahn:

Bei einer schrägen Länge von ca. 1.638 m überwindet der Schlepplift eine Höhendifferenz von 371 m und weist eine Förderkapazität von 1.000 Personen pro Stunde auf. Die Bergstation muss in den Felsbereichen südlich anschließend an das Weißseeköpfel verankert werden, Talstation und Stützen werden im Eis verankert.

2.1.3. Schitechnische Nutzung im vergletscherten Bereich:

Von der geplanten Bergstation der Seilbahn Funifor ist geplant, die Gäste sowohl zur Talstation des Schleppliftes Hoher Zahn als auch über den Schiweg zum Nörderjoch und in weiterer Folge zur Talstation der Weißseefernerbahn zu führen. Für die Anlegung der Pisten (nicht des Schiweges) ist eine bloße Präparation geplant (keine Geländeänderungen). Die Neigung der Pisten ist großteils moderat und beträgt nur in kurzen Abschnitten über 25 %. Die Breite ist mit ca. 25 bis 30 m vorgesehen. Die Nutzbarmachung der Pistenflächen erfolgt dabei mit dem am Gletscher befindlichen Schnee, der aufgebaut, bedarfsgerecht verteilt und anschließend geglättet wird. Die im Pistenbereich angetroffenen Spalten werden mit Schnee aufgefüllt.

2.1.4. Schiweg vom Gepatschferner zum Nörderjoch:

Der geplante Schiweg quert auf einer Länge von ca. 550 m vom Gepatschferner auf einer Seehöhe von ca. 3.080 m ausgehend mit einer Breite von 6 m den Hangbereich nördlich unterhalb vom Hohen Zahn bis zum Nörderjoch auf ca. einer Seehöhe von 3020 m. Der Schiweg wird über Felseinschnitte im oberen und unteren Teilabschnitt und Schüttungen im Bereich der Sturzschartthalde im Mittelabschnitt im Massenausgleich hergestellt. Die Schüttungen werden mittels Grobsteinschichtungen, welche aus dem Abtrag gewonnen werden, als talseitige Stützmaßnahmen hergestellt. In diesem Geländeteil befinden sich mehrere

Ablösebereiche für Sturzprozesse und Anbruchflächen von Kleinlawinen. Der maximale Höhenunterschied beträgt ca. 150 hm.

Zur Absicherung des Schiweges ist eine Kombination aus mehreren Schutzmaßnahmen geplant, um die unterschiedlichen Wirkungen der relevanten Prozesse absichern zu können. Im zentralen Lawinenanbruchbereich ist ein Wyssen-Sprengmast zur kleinportionsweisen Lawinenauslösung geplant. Als Direktschutz für den Schiweg ist auf einer Länge von ca. 350 m ein 5 m hohes Auffangnetz RXE 3000 ohne Bremsselemente geplant. Das Netz besitzt einen Überlappungsbereich, in dem eine Zufahrtsrampe zur Räumung freigelassen wird. Im Falle der Verfüllung des Schutznetzes durch künstlich ausgelöste Kleinlawinen erfolgt nach Beurteilung durch die örtlich zuständige Lawinenkommission die Sperre des Schiweges und die Freigabe zur Räumung mittels Bagger. Der Räumschnee wird über das Schutznetz auf den Schiweg umgelagert und dort zur Präparierung verwendet. Nach Fertigstellung der Räumungsmaßnahmen und damit Wiederherstellung der Aufnahmekapazität kann durch die örtlich zuständige Lawinenkommission des Schiweg wieder freigegeben werden.

2.1.5. Lawinensicherheit:

Zum sicheren Betrieb der Funifor wird ein bestehender Lawinenwerfer adaptiert. Zur Sicherung der den Anlagen zugehörigen schitechnischen Nutzungsbereichen werden vier Lawinensprengmasten errichtet und sind Hand- und Hubschraubersprengungen vorgesehen.

2.1.6. Bauphase:

Die Bauabwicklung erfolgt mittels LKW über die bestehende Zufahrt zum Gletscherschigebiet, für die weiterführenden Materialtransporte stehen geeignete Pistengeräte sowie Helikopter für die Streckenbauwerke und die Stationen zur Verfügung.

2.1.7. Flächenbilanz/Sonstiges:

Laut den vorliegenden Unterlagen sind Geländeänderungen im Ausmaß von gut 1 ha geplant.

Die Flächen der beiden zum Schlepplift gehörenden Schipisten sind - ebenso wie die Seilbahn Funifor - ausreichend dimensioniert und können durch Präparierungsmaßnahmen/Verfüllen der Spalten mit Schnee nutzbar gemacht werden; die Pistenflächen reichen für die Förderleistung des Schleppliftes aus, wenngleich dessen Förderleistung als eher gering zu bewerten ist. Ebenso erscheinen die Pisten mit einer Breite von 25 bis 30 m im Verhältnis zum verfügbaren Schigebiet schmal bemessen. Für einen qualitätsvollen Gletscherschilaufen wären breitere Pisten erstrebenswert, wie es generell für Gletscherschigebiete charakteristisch ist. Der Schiweg befindet sich mit einer durchgängigen Breite von 6 m und einem angegebenen durchschnittlichen Längsgefälle von ca. 10 bis 11 % im obersten Grenzbereich der geometrischen Vorgaben. Als ständige Herausforderung im Betrieb ist wohl der Übergang vom Gletscher in den Schiweg bei Rückgang des Gletschers zu vermuten.

Das gegenständliche Vorhaben kommt innerhalb der bestehenden Grenzen des Seilbahn- und Schigebietsprogramms 2018 zu liegen, ebenso innerhalb der Grenzen des Raumordnungsprogramms über den Schutz der Gletscher.

2.2. Auswirkungen:

2.2.1. Mensch und Boden:

Im gesamten Projektgebiet treten reliefbedingt vor allem die Naturgefahrenprozesse Lawinen und Steinschlag (Erosion) auf. Aufgrund der Höhenlage des Vorhabensgebietes ist in den nächsten Jahren mit starken Veränderungen aufgrund der sich ändernden Untergrundbeschaffenheit (Auftauen des Permafrostes) zu rechnen.

Für die nach Norden hin abfallende Flanke der Weißseespitze sind geologische Instabilitäten bekannt. Im Bereich des Schiweges besteht eine Gefährdung durch Blocksturz, dieser soll mit Steinschlagschutznetzen entgegengewirkt werden. Die anderen Anlagenteile sind an Standorten positioniert, an denen mit heutigem Wissensstand nicht von gravitativen geogenen Gefährdungen, wie Blocksturz oder Steinschlag, ausgegangen werden muss. Der geplante Stützenstandort der Seilbahn Funifor ist ca. 60 m von der Böschungskante abgerückt, allerdings lässt sich keine Prognose für die weitere Entwicklung der Nordseite

der Weißseespitze erstellen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Veränderungen im Gelände auch bis an den geplanten Stützenstandort herangehen und die Setzung weiterer Maßnahmen notwendig wird. Die Gefährdungen durch Steinschlag und Blocksturz sind mit den vorgesehenen Schutzmaßnahmen beherrschbar, wenngleich ein im alpinen Bereich übliches Restrisiko für das Schutzgut Mensch verbleibt. Eine negative Beeinflussung der Stabilität des Gebietes durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

In Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen durch Wildbäche und Lawinen ist der Vorhabenstandort als eher günstig zu beschreiben. Wenngleich für die Seilbahn, die Pistenbereiche und den Schiweg eine Gefährdung durch Lawinen besteht, kann diese mit den vorgesehenen Maßnahmen so eingedämmt werden, dass es zu keiner relevanten Erhöhung der Gefährdung für den Menschen im Vergleich zu den im Schigebiet bereits bestehenden Anlagen kommt. Naturgemäß verbleibt ein im alpinen Bereich übliches Restrisiko.

Boden im Sinne der Bodendefinition ist vom Vorhaben nicht betroffen, betroffen sind Lockergesteinsablagerungen und Felsuntergrund.

2.2.2. Gletscher und im Nahbereich gelegenen Moränen:

Das Vorhaben soll mit Ausnahme des Schiweges und der Talstation der Funifor Seilbahn (diese befinden sich im Einzugsgebiet des Gletscherschigebietes Kaunertal) auf dem Gepatschferner verwirklicht werden. Dieser hat keine geländetechnische Gemeinsamkeit mit der bisher durch das bestehende Schigebiet in Anspruch genommenen Einheit, sondern ist als eigenständiges Einzugsgebiet zu verstehen. Der Gepatschferner ist der größte Gletscher Tirols und zeichnet sich dadurch aus, dass er bislang noch nicht erschlossen ist. Die langfristige Eisdickenänderung beträgt in diesem Bereich etwa -0,5 m/a (Analyse der Höhenmodelle von 1999 und 2017). Auf Basis von Beobachtungen der letzten Jahre kann davon ausgegangen werden, dass der Höhenbereich des Schleppliftes in den kommenden Jahren dauerhaft im Ablationsbereich des Gletschers liegen wird. Auf Basis der im Antrag vorgelegten Eisdickenkarte stellt der Eisverlust in naher Zukunft keine Gefährdung des Schibetriebes dar, wenngleich in der Regel keine ganzjährige Schneebedeckung gegeben sein wird und der Firnkörper sukzessive abschmilzt.

Die baulichen Maßnahmen innerhalb des bestehenden Schigebietes (Talstation Funifor Seilbahn, Schiweg) befinden sich ausnahmslos außerhalb von vergletscherten Flächen und tangieren keine markanten Moränen.

Die Errichtung der Seilbahn Funifor, des Schleppliftes und des Schiweges haben voraussichtlich geringe Auswirkungen auf das Gletschersystem. Große Eingriffe in den Gletscher durch diese Maßnahmen sind nicht zu erwarten, wenngleich sich in den vorgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben zu den tatsächlichen Geländearbeiten in Bezug auf Massenveränderungen von Firn und Eis finden. Zumindest für die Errichtung der Bergstation der Seilbahn Funifor und der dazugehörigen Stütze sind solche Massenveränderungen allerdings erfahrungsgemäß zu erwarten. Geringe Auswirkungen auf das Gletschersystem bedeutet, dass es zu einem dauerhaften Eingriff in das Gletschersystem kommt, der seiner Natur nach nur sehr geringe Bereiche der Gesamtfläche erfasst und den Charakter nicht wesentlich verändert.

Die Präparierung der Schlepplifttrasse und der zugehörigen Schipisten sind dauerhafte Maßnahmen auf dem Gletscher. Die Schlepplifttrasse und die zugehörigen Pisten befinden sich in einem Gebiet mit mehreren Spaltenzonen. Eine Verfüllung dieser Spalten, insbesondere bei einer zu erwartenden Intensivierung der Schmelze in den betreffenden Höhenlagen, kann zu einer Veränderung der Dynamik des Gletschers führen. Selbst unter Berücksichtigung der geringen betroffenen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Gepatschfernners stellt dies eine Beeinträchtigung des bisher völlig unbeeinflussten Gesamtsystems dar. Auch die Erhöhung der Albedo aufgrund der Umlagerung von Schnee, die unter Umständen zu einem langsameren Abschmelzen führen kann, ist nicht als positive Auswirkung zu qualifizieren, weil auch dadurch in ein natürliches System eingegriffen wird. Die Auswirkungen durch diese Maßnahmen auf das Gletschersystem sind als mäßig zu qualifizieren. Dies bedeutet, dass es zu einem dauerhaften Eingriff in das Gletschersystem kommt, der größere Bereiche in Charakter und Struktur verändert. Die ursprüngliche Funktion/Abfolge/Signifikanz ist in diesen Bereichen nicht mehr vorhanden, ist jedoch im größeren Bereich der Einheit noch erhalten.

Was den Betrieb der Seilbahn Funifor alleine anlangt, sind keine negativen Auswirkungen auf den Gletscher zu erwarten. Es wird jedoch ein bisher völlig unerschlossener Gletscher, nämlich der Gepatschferner, erstmals lifttechnisch erschlossen und damit einer verstärkten touristischen Nutzung ausgesetzt. Eine realistische Abschätzung der zu erwarteten Auswirkungen ist schwer zu prognostizieren.

Der reine Betrieb und die Nutzung des Schleppliftes führen ebenso wie die Maßnahmen zur Sicherung von Lawinenabgängen zu geringfügigen Eingriffen in das Gletschersystem. Durch die Lawinenschutzmaßnahmen kommt es zwar zur Umlagerung von Schneemassen, diese sind allerdings im Vergleich zu den Gesamtschneemengen gering. Geringe Auswirkungen auf das Gletschersystem bedeutet hier wiederum, dass es zu einem dauerhaften Eingriff in das System kommt, der seiner Natur nach jedoch nur sehr geringe Bereiche der Gesamtfläche erfasst und den Charakter nicht wesentlich verändert.

2.2.3. Wasser:

Durch das gegenständliche Vorhaben werden Abflussverhältnisse hydrologischer Einzugsgebiete nicht negativ beeinträchtigt, ebenso kommt es voraussichtlich zu keiner quantitativen Veränderung des Wasserhaushaltes des Grundwassers. Auch eine Beeinträchtigung von Wasserschutz- und Wasserschongebieten oder von Quellen ist nicht zu erwarten.

Vom Vorhaben sind keine Oberflächengewässer betroffen, sodass folglich auch keine Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

2.2.4. Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

In den vorgelegten Unterlagen sind keine systematischen Erhebungsdaten mit Blick auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume enthalten.

Auf Basis von Erfahrungswerten, vorliegenden naturkundefachlichen Daten und auf Grundlage einer Abschätzung laut Tiris Maps ist zu erwarten, dass die Maßnahmen zumindest den Verlust von Lebensraumteillflächen für geschützte oder gefährdete Tierarten (insbesondere Vögel) zur Folge haben werden.

Was Pflanzen und deren Lebensräume anlangt, ist festzuhalten, dass das Projektgebiet in der hochalpinen-nivalen Zone liegt. Folgende Biotoptypen liegen vor:

Biotoptyp	Gefährdung nach Roter Liste Österreichs¹	Anmerkung
Gletscher/Eisflächen	2 – stark gefährdet, Österreich stark verantwortlich	Lebensraum nach Anh. 1 FFH-RL, Code: 8340
Silikathaltige Schutthalde	* - derzeit nicht gefährdet	Lebensraum nach Anh. 1 FFH-RL, Code: 8110
Felsvegetation auf silikathaltigem Felsen	* - derzeit nicht gefährdet	Lebensraum nach Anh. 1 FFH-RL, Code: 8220
Alpine Kryptogamengesellschaften	* - derzeit nicht gefährdet	-

Lebensräume am Gletscher bzw. dem Gletschervorfeld zählen zu Standorten mit besonderen Bedingungen für die vorkommenden Arten. Diese sind in der Regel besonders stressresistent (z.B. kurze Vegetationsperiode, wenig Nährstoffe, extreme Temperaturen), aber auch kaum störungstolerant. Die ökologische Empfindlichkeit des Standorts ist voraussichtlich mit deutlich überdurchschnittlich zu bewerten. In dieser Höhenstufe sind die Pflanzenarten in der Regel den Polster- oder Rosettenpflanzen zuzuordnen. Erfahrungsgemäß ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Einzelpflanzen geschützte Pflanzen im Sinne der Tiroler Naturschutzverordnung sind. Es ist davon auszugehen, dass durch die Maßnahmen einzelne Individuen von geschützten Pflanzenarten und deren Lebensräume betroffen sind und verloren gehen.

Durch die Errichtung der einzelnen Anlagenteile bzw. Setzung der geplanten Maßnahmen kommt es naturgemäß zu kleinklimatischen Veränderungen von Ökosystemen/Biotopen. Aufgrund veränderter Oberflächenstrukturen werden sich abiotische Faktoren, wie etwa Windgeschwindigkeiten, Sonneneinstrahlung oder Wasserhaushalt (Schneeverlagerungen, Niederschlagsabflüsse) gegenüber dem

¹ Essl F. et al. & Blanko G. (Dezember 2015): Referenzliste der Biotoptypen Österreichs, Umweltbundesamt, Wien - <https://www.umweltbundesamt.at/umweltthemen/naturschutz/rotenlisten>

Naturzustand verändern. Diese Veränderungen führen, wenn auch nur auf einem verhältnismäßig kleinen Raum beschränkt, zu Veränderungen der Lebensraumbedingungen der anzutreffenden Fauna.

Unter Zugrundelegung der RVS 04.01.11, datiert mit 1. April 2017, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wie folgt einzustufen:

Schutzgut	Kriterium	Bewertung	Begründung
Tiere und deren Lebensräume	Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	mäßig	Vorkommen von Arten mit hoher Verantwortung wahrscheinlich
	Eingriffsintensität	sehr hoch	Durchschneidung und direkte Verbauung bisher unberührter Lebensräume, erhöhte Mortalität (Kollisionen, etc.) und erhöhte Störung (Betrieb)
	Erheblichkeit der Auswirkungen	hoch	Laut Matrix RVS
	Wirksamkeit der Maßnahmen	keine/gering	Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen und im Projektbereich wohl kaum möglich.
	Verbleibende Auswirkungen	hoch	Laut Matrix RVS
Pflanzen und deren Lebensräume	Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	sehr hoch	Biotoptyp Gletscher von internationaler Bedeutung, stark gefährdeter Biotoptyp
	Eingriffsintensität	hoch	Eingriffe in den Eiskörper des Gletscher (Präparierungen), im Kernbereich, nicht nur randlich
	Erheblichkeit der Auswirkungen	sehr hoch	Laut Matrix RVS
	Wirksamkeit der Maßnahmen	keine/gering	Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen und im Projektbereich wohl kaum möglich.
	Verbleibende Auswirkungen	sehr hoch	Laut Matrix RVS

2.2.5. Landschaft:

2.2.5.1. *Allgemeines:*

Der landschaftliche Großraum ist geprägt vom bisher unerschlossenen Gepatschferner, der zusammen mit dem direkt in ihn übergehenden Kesselwandferner die größte zusammenhängende Gletscherfläche der Ostalpen aufweist und damit von internationaler Bedeutung ist. Auch die an das Gletscherplateau angrenzenden Berge sind bedeutende Gipfel des Ostalpenraumes, wie z.B. die Weißseespitze mit einer Höhe von 3.498 m. Die schiere Größe und Weite der Gletscherfläche („Gepatsch“ leitet sich vom Romanischen „compaccio“ ab, was sich in etwa mit „großes karges Feld“ übersetzen lässt) kann auch über die Grenzen Österreichs hinweg als Element von besonderer Einzigartigkeit und Schönheit betrachtet werden, nicht zuletzt auch wegen ihrer Unberührtheit.

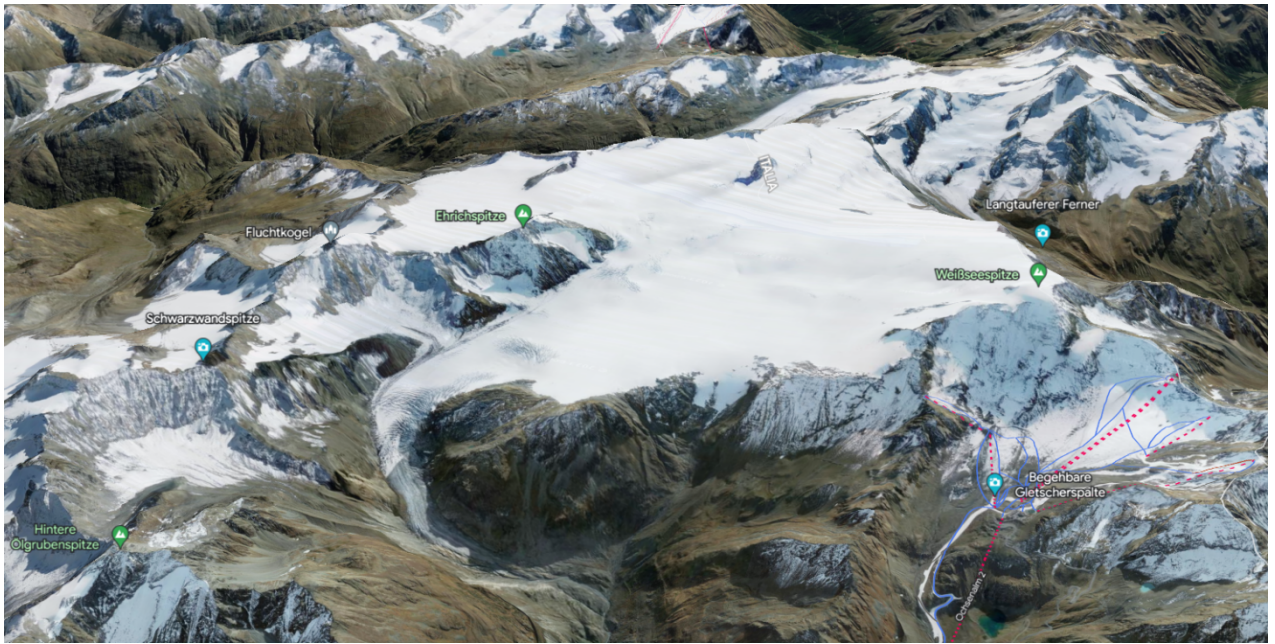


Abb. 1: Übersicht über das Gebiet (u.a. Gepatschferner, Weißseeferner), Blick von NO

2.2.5.2. Landschaftsräume und Ist-Zustand:

Das gegenständliche Gebiet lässt sich im Rahmen der Grobprüfung in drei Landschaftseinheiten gliedern. Das eigentliche Schigebiet „Kauertaler Gletscher“, entsprechend der mit Stand März 2023 im Tiris abrufbaren Schigebietsgrenzen - in Folge Raum A, der vorwiegend nordexponierte, nicht überspannte Steilbereich des Kars außerhalb des Schigebiets, der die nicht innerhalb der Schigebietsgrenzen liegenden Bereiche des Weißseeferners umfasst (Richtung Weißseespitze zwischen Falginjoch und Hoher Zahn bis zum Nördjöchl) - in Folge Raum B sowie das ab der Abbruchkante beginnende, flache Gletscherplateau - in Folge Raum C.

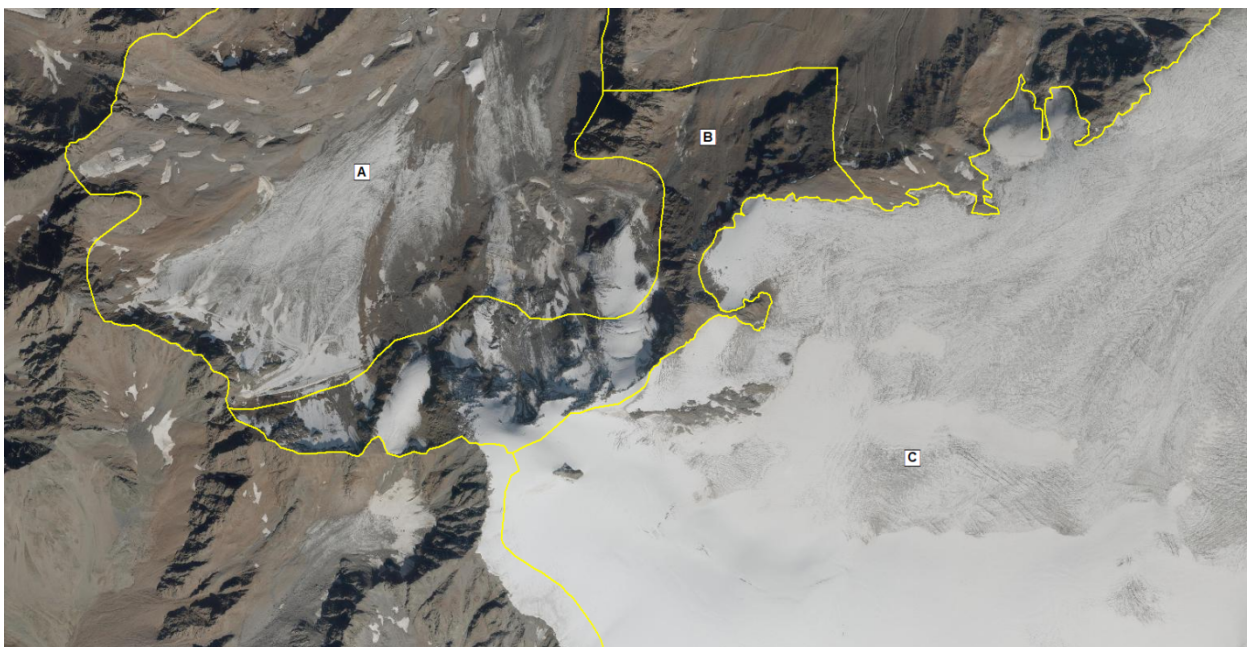


Abb. 2: Grobe Einteilung des Projektgebiets in Landschaftseinheiten

Teilraum A:

Der Teilraum A ist das Gletscherschigebiet mit Lifтанlagen, Parkplätzen und Gletscherrestaurant, das von den angrenzenden Bergen kesselartig umschlossen wird und dessen Talraum sich durch die natürlichen Geländelinien und -formen klar abgrenzen lässt. Die Fernsicht in diesem relativ flachen Gebiet ist

eingeschränkt mit Ausnahme Richtung Norden, wo die Kaunertaler Gletscherstraße verläuft. Der Übergang vom Gletscherfeld des Weißseeferners in die Nordflanke der Weißseespitze und damit des Gepatschferners stellt eine recht klare und deutlich erkennbare Änderung des Landschaftscharakters dar. Der schitouristisch intensiv erschlossene Teilraum A ist eine überwiegend technogen veränderte und überprägte Landschaft. Die technischen Einrichtungen der Stationsbereiche, Parkplätze, Restaurant, Lifanlagen, Weganlagen sowie die Pistenbereiche treten als massive Vorbelastungen in Erscheinung. Insbesondere präparierte Pisten sind gut sichtbar, weil sie in der Regel weißer sind als nicht genutzte Bereiche des Gletschers. Auffallend sind auch die – jahreszeitlich bedingt – mit Fließ abgedeckten Gletscher- und Eisbereiche. Trotz massiver Bebauung blieben Bereiche der weiträumigen Gletscherflächen mit fallweise prägenden Einzelelementen (Gewirr an Felsbrocken, Moränenfeldern, Schutthalden, Rinnen, Geröll, freiliegende Felsköpfe, etc.) noch erhalten und weisen eine teilweise Übereinstimmung hinsichtlich des Kriteriums Eigenart/Schönheit und eine mäßige naturbezogene Erholungsfunktion auf. Dadurch ergibt sich für Raum A insgesamt eine geringe bis mäßige Sensibilität der Landschaft und des Erholungswerts der Landschaft.

Teilraum B:

Die mächtigen Felsflanken, die vom Nörderjöchl über das Nörderschartl und den Zahn bis zur nordseitigen Abbruchkante der Weißseespitze reichen und sich dem Westgrat folgend bis zum Falginjoch fortsetzen, stellen den Raum B dar. Ab einer Höhe von 3.000 bis 3.100 m bergwärts und außerhalb des Schigebiets finden sich fast ausschließlich natürliche Elemente, die die Eigenart, Vielfalt und Schönheit dieses Landschaftsteils bestimmen. Dies sind vor allem die Hängegletscher, die daran anschließenden Gipfelbereiche der Weißseespitze, die eisfreien Felsbereiche des Steilhangs und die Geröllfläche. Hinsichtlich Vielfalt und Eigenart/Schönheit ist eine weitgehend bis vollständige Übereinstimmung mit dem Leitbild für alpine Gebirgslandschaften sehr wahrscheinlich gegeben, ebenso wird die naturbezogene Erholungsfunktion in keiner Weise beeinträchtigt. Vorbelastungen in Form von bestehenden Anlagen zur künstlichen Lawinenauslösung fallen hier kaum ins Gewicht, selbst bei einer nur teilweisen Übereinstimmung hinsichtlich Naturnähe ergibt sich für Teilraum B insgesamt eine hohe Sensibilität.

Teilraum C:

Der Teilraum C ist das Plateau oberhalb des Teilraumes B mit dem mächtigen Gletscherbereich. Die flachen Bereiche des Gepatschferners stellen ausgehend von der steilen Nordflanke eine markante Änderung der Geländemorphologie dar. Die Weißseespitze (3.498 m) ist der dominierende Berg innerhalb des gesamten Landschaftsraums. Der Teilraum C präsentiert sich v.a. durch ein großflächiges Gletscherareal mit einzelnen Fels- und Gesteinspartien im Gipfelbereich der Weißseespitze, die den Grat bilden. An einigen Bereichen treten steilere Flanken und Spalten hervor. Die große Fläche des Gepatschferners ist weithin sichtbar. Das Landschaftsbild wird von unbeeinflusster Naturlandschaft des Hochgebirges und des mächtigen Gletschers bestimmt. Die Sensibilität ist mit sehr hoch zu bewerten.

2.2.5.3. Beurteilung der Auswirkungen:

Zur Ermittlung der Schwere einer Beeinträchtigung ist die Wirkintensität des Wirkfaktors (des Vorhabens) und die Empfindlichkeit (Sensibilität) des Schutzguts gegenüber diesem Wirkfaktor relevant.

Hinsichtlich der Eingriffsintensität ist unter Berücksichtigung aller Anlagen und Projektteile von einer Überformung mit industriell-technischen Bauwerken oder Objekten sowie der Schaffung landschaftsuntypischer Übergänge auszugehen. Auch ist eine Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft und eine Störung des Natur- und Landschaftserlebens sehr wahrscheinlich. Durch die Einführung einer standortfremden Nutzung kommt es darüber hinaus zu einer Verschiebung der charakteristischen Größenverhältnisse und einer deutlichen Fremdkörperwirkung. Dieser Verlust der Maßstäblichkeit und Dimensionierung geht mit einer erheblichen Fernwirkung einher. Auch würden durch das Vorhaben maßgebliche Funktionszusammenhänge aufgrund von Raumzerschneidung und Missachtung landschaftlicher Leitstrukturen und Sichtbeziehungen beeinträchtigt werden. Geplante Eingriffe in Raum B und C sind dabei besonders kritisch zu betrachten, weil sie in besonders sensiblen Landschaftsteilen wirken (Horizontlinie bzw. weiträumiges Gletschergebiet) und damit ausgesprochen auffällig und gut einsehbar sind. Um dies zu unterstreichen, wurde im Rahmen einer Sichtbarkeitsanalyse die Sichtbarkeit geplanter Anlagen jener bestehender Anlagen gegenüber gestellt (siehe folgende Abbildung). Dabei zeigte sich, dass aufgrund geländemorphologisch bedingter Sichtverschattungen bestehende Anlagen vom Gepatschferner aus an nahezu keiner Stelle sichtbar sind. Diese Situation würde

sich mit Errichtung der geplanten Anlagen drastisch ändern und die Fläche an zusätzlich „belastetem“ Raum deutlich vergrößern; so würde ein erheblicher Bereich des Gepatschferners neu „belastet“ werden. Ebenso wären die geplanten Anlagen im weiteren Umkreis – auch im Gletscherschigebiet – sichtbar. Die Eingriffsintensität ist daher für Raum A mit mäßig, für Raum B und C mit sehr hoch zu bewerten.

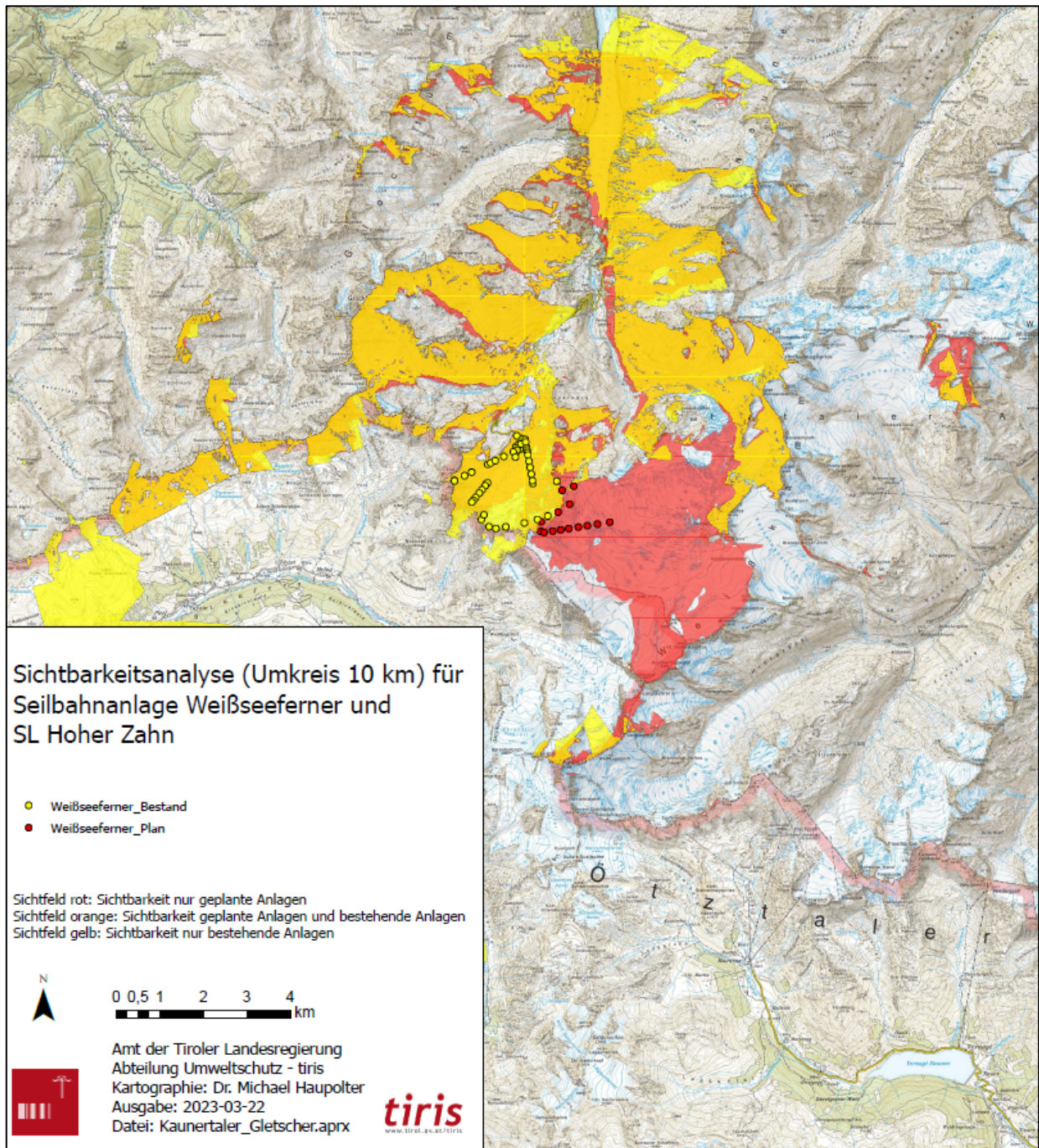


Abb. 3: Sichtbarkeitsanalyse (Umkreis 10 km) für die Seilbahnanlage Weißseeferner und SL Hoher Zahn

Die Eingriffserheblichkeit ist im Wesentlichen von Sensibilität und Eingriffsintensität abhängig. Damit ergibt sich für den Teilraum A eine mittlere Eingriffserheblichkeit, für den Teilraum B eine hohe und für den Teilraum C eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit. Dass zu erwartende Beeinträchtigungen durch Minderungsmaßnahmen oder Nebenbestimmungen abgemindert werden können, wird nicht erwartet.

Die verbleibenden Gesamtbeeinträchtigungen und somit verbleibenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft und Erholungswert der Landschaft sind daher mit hoher Wahrscheinlichkeit als sehr hoch und im Sinne der RVS als untragbar einzustufen.

Die Belastungen auf das Schutzgut sind auch im Hinblick auf die Irreversibilität des Eingriffs sowie auf die Bedeutung im Sinne des Ressourcenschutzes mit hoher Wahrscheinlichkeit als erheblich zu betrachten.

Das gegenständliche Projekt unterscheidet sich von anderen vergleichbaren Schilift- bzw. Pistenprojekten v.a. durch die (zuvor beschriebene) landschaftliche Empfindlichkeit des Standorts. Der bisher unerschlossene Gepatschferner bildet zusammen mit dem Kesselwandferner die größte zusammenhängende Gletscherfläche Österreichs sowie der Ostalpen und ist damit von internationaler Bedeutung. Beeinträchtigungen in Gletschergebieten und alpinen Felsregionen sind in der Regel nicht reversibel.

Beurteilt man die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den Auswirkungen der im Jahr 2007 beurteilten „Ausflugsbahn Weißseespitze“, reduziert auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft, so sind aus fachlicher Sicht die Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens auf dieses Schutzgut stärker einzuschätzen; dies deshalb, weil das gegenständliche Vorhaben weit umfassender ist.

Unter Zugrundelegung der RVS 04.01.11, datiert mit 1. April 2017, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft wie folgt einzustufen:

Schutzgut	Kriterium	Bewertung	Begründung
Landschaftsbild und Erholungswert (gemeinsame Beurteilung der Teilräume B und C)	Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	sehr hoch	Sehr hohe landschaftstypische Eigenart/Schönheit, sehr hohe Naturnähe und Ursprünglichkeit, sehr hohe dem Landschaftstyp entsprechende Vielfalt, landschaftlicher Erholungswert von nationaler/internationaler Bedeutung
	Eingriffsintensität	sehr hoch	Sehr hohe Beeinträchtigung und Verlust der ästhetischen Eigenwerte und des Erholungswerts, größerflächiger Eingriff mit deutlichem Verlust der Maßstäblichkeit und erheblicher Fernwirkung mit Horizontüberhöhungen, Missachtung landschaftlicher Leitstrukturen und Sichtbeziehungen, Eingriffe betreffen Kernbereiche der Gletscherlandschaft
	Erheblichkeit der Auswirkungen	sehr hoch	Laut Matrix RVS
	Wirksamkeit der Maßnahmen	keine/gering	Es sind keine besonderen Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen und im Projektbereich wohl kaum möglich.
	Verbleibende Auswirkungen	sehr hoch	Laut Matrix RVS

2.2.6. Sonstiges:

Gegenständliches Vorhaben verursacht keine relevante Veränderung des Verkehrsaufkommens im Kaunertal.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Allgemeines:

Nach ständiger Judikatur und kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung ist die Einzelfallprüfung sowohl hinsichtlich Prüftiefe als auch hinsichtlich Prüfumfang auf eine Grobprüfung beschränkt (u.a. VwGH 30.06.2016, Ra 2016/007/0034, BVwG 25.11.2022, W138 2256695-1/43E, § 3 Abs. 7 UVP-G 2000). Ziel ist

es also, unter Berücksichtigung der konkreten Umweltsituation (Standort, Vorbelastung etc.) eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts von „erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden“ Umweltauswirkungen vorzunehmen. Im Rahmen einer Grobprüfung sind solche Auswirkungen zu berücksichtigen, die wahrscheinlich sind und muss eine Kausalität zwischen den Maßnahmen und den Auswirkungen bestehen. In anderen Worten müssen zumindest nachvollziehbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit des Eintritts solcher Umweltauswirkungen vorliegen. Die Abschätzung dieser Umweltauswirkungen muss auf der Grundlage geeigneter und ausreichender Informationen erfolgen. Der Gesetzgeber misst dabei den vom Projektwerber/von der Projektwerberin zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zu, indem er diesen/diese verpflichtet, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die vom Gesetzgeber vorgesehene sechswöchige Verfahrensfrist unterstreicht diese Maßstäbe, an denen schlussendlich das von der UVP-Behörde zu führende Ermittlungsverfahren bzw. die zu erhebenden Beweise zu messen sind. Aufgrund des konkreten Projekttyps und der Lage sind bei einer Grobprüfung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Wasser, auf den Gletscher und im Nahbereich gelegene Moränen sowie auf das Landschaftsbild denkbar. Zur Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts hat die UVP-Behörde unter Vorgabe genau bezeichneter Beweisthemen (vgl. dazu die Gutachtensaufträge vom 23.2.2023 und vom 26.4.2023) Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde, Glaziologie, Geologie und Hydrogeologie, Wildbach- und Lawinenverbauung, Raumordnung, Verkehr und beigezogen. Diese Beweisthemen berücksichtigen dabei sowohl den Umstand einer „Grobprüfung“ als auch die vom UVP-G 2000 bei der Auswirkungsbetrachtung vorgegebenen Kriterien (§ 3 Abs. 5 UVP-G 2000).

Sämtliche beigezogenen Sachverständigen verfügen über die erforderliche Ausbildung und haben langjährige Erfahrung, u.a. in den einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren, aber auch in UVP-Feststellungsverfahren. Aufgrund ihrer fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind sie unstrittigweise als „geeignet“ zu qualifizieren (die Frage der fachlichen Eignung wurde im Verfahren auch nicht angezweifelt). Die von diesen Experten unter Einsatz ihrer besonderen Fachkunde und Erfahrungen angestellte Auswirkungsbetrachtung ist für die UVP-Behörde – unter Beachtung des vorgegebenen Beweisthemas und unter Berücksichtigung des im Rahmen der Einzelfallprüfung anzulegenden, oben näher erläuterten Maßstabes – schlüssig und nachvollziehbar und kann ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht erkannt werden. Ein von einem geeigneten Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann nach der Rechtsprechung des VwGH (VwSlg. 7615A/1969 u.a.) nur auf gleicher fachlicher Ebene tauglich bekämpft werden. Es ist daher nicht möglich, einer solchen fachlichen Expertise mit laienhaften Ausführungen, wie etwa bloßen Behauptungen, zu begegnen. Lediglich begründete Einwendungen gegen die Schlüssigkeit, also die Darlegung eines Widerspruchs zu den Denkgesetzen oder zur allgemeinen Lebenserfahrung, sowie Einwendungen gegen die Vollständigkeit des Gutachtens können auch dann Gewicht haben, wenn sie nicht auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelt sind. Gleiches gilt für die begründete Behauptung, das Gutachten sei widersprüchlich (VwGH 21.11.1996, 94/07/0041, u.a.).

3.2. Zu den Feststellungen im Detail:

3.2.1. Feststellungen zu den geplanten Maßnahmen (Kapitel 2.1.), zu den Auswirkungen auf Mensch, Boden (Kapitel 2.2.1.) und Wasser (Kapitel 2.2.3.) sowie zum Kapitel „Sonstiges“ (Kapitel 2.2.6.):

Die Feststellungen zu den geplanten Maßnahmen und damit zum Vorhabensgegenstand sind den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere dem Bericht „Antragstellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idgF, Seilbahnanlage Weißseeferner, SL Hoher Zahn samt Pisten, UVP-Feststellungsverfahren/EFP“, datiert mit 15.2.2023, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG, und dem infolge von behördlichen Nachforderungen vorgelegten Bericht „Antragstellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idgF, Seilbahnanlage Weißseeferner, SL Hoher Zahn samt Pisten, UVP-Feststellungsplanung/EFP, Verbesserungsaufträge“, datiert mit 30.8.2023, erstellt von i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG, entnommen und sind unstrittig. Die Feststellungen zu Kapitel 2.1.7. gründen auf den unbestrittenen gutachterlichen Stellungnahmen der Sachverständigen für Raumordnung vom 15.3.2023 und des Sachverständigen für Sport vom 20.10.2023.

Die Feststellungen zu den Auswirkungen auf Mensch und Boden sowie Wasser sind nachvollziehbar aus den Gutachten der Sachverständigen für Geologie vom 7.11.2023, Wildbach- und Lawinerverbauung vom 22.3.2023 und Gewässerökologie vom 31. 3. 2023 ableitbar. Diese Ermittlungsergebnisse sind unstrittig.

Selbiges gilt für die unter Kapitel 2.2.6. prognostizierten verkehrlichen Auswirkungen, die der Stellungnahme des verkehrstechnischen Sachverständigen vom 23.3.2023 zu entnehmen sind.

3.2.2. Feststellungen zu den Auswirkungen auf Gletscher und im Nahbereich gelegene Moränen (Kapitel 2.2.2.):

Die diesbezüglichen Feststellungen lassen sich ohne weiteres aus dem Gutachten des glaziologischen Sachverständigen Dr. Christoph Mayer vom 7.12.2023 ableiten. Die fachliche Geeignetheit des Sachverständigen ist unstrittig, selbst die Antragstellerin führt im E-Mail vom 6.3.2023 aus, dass die Bestellung von Dr. Christoph Mayer, Bayerische Akademie der Wissenschaften, zum nichtamtlichen Sachverständigen in diesem Verfahren begrüßt werde, weil es sich dabei um einen international anerkannten Experten handle, der das Projektgebiet aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten gut kenne.

Dieses Gutachten, in dem der Sachverständige aufgrund seiner Fachkenntnis, seiner jahrelangen Erfahrung und Vorortkenntnis nach Beschreibung der beantragten Maßnahmen, der Lage des Vorhabens und der betroffenen Gletscher die wahrscheinlichen Auswirkungen auf das Gletschersystem prognostiziert, ist für die Behörde nachvollziehbar und plausibel. Die gezogenen Schlussfolgerungen sind widerspruchsfrei und stehen im Einklang mit den Erfahrungen des täglichen Lebens und den Denkgesetzen. Der Wahrscheinlichkeitsgrad, mit dem der Sachverständige die Auswirkungen prognostiziert, ist für ein UVP-Feststellungsverfahren, das – wie erwähnt hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang als Grobprüfung konzipiert ist – ausreichend.

Der Antragstellerin gelingt es mit ihren Ausführungen nicht, die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens zu erschüttern, und zwar aus folgenden Gründen:

- Glaziologische Ausführungen im weitesten Sinn enthalten der von der Antragstellerin vorgelegte Bericht „Antragstellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idGF, Seilbahnanlage Weißseeferner, SL Hoher Zahn samt Pisten, UVP-Feststellungsplanung/EFP“, datiert mit 15.2.2023, sowie die eingebrachte „Fächerübergreifende Stellungnahme samt Klarstellungen sowie Entgegentreten auf gleicher fachlicher Ebene nach Akteneinsicht“, datiert mit 15.2.2024, beide erstellt von der i.n.n. ingenieurgesellschaft mbH/r.m.r. mag. peter sönser KG.

Dass es sich bei den Erstellern des erstgenannten Berichtes um Experten auf dem Gebiet der Glaziologie handelt, wird von diesen gar nicht behauptet, sodass die Ausführungen im genannten Dokument nicht auf gleicher fachlicher Ebene wie die Ausführungen des Sachverständigen der Dr. Mayer anzusiedeln sind. Auch eine Recherche auf der Homepage der Ersteller (<https://inn.co.at/#uberuns>) führt zu keinem anderen Ergebnis. Schon aus diesem Grund sind die diesbezüglichen Ausführungen nicht geeignet, die getroffenen Feststellungen infrage zu stellen.

Bei der angesprochenen „Fächerübergreifende Stellungnahme“ vom 15.2.2024 wird zwar betont, dass mit dieser Stellungnahme auch Dr. Andrea Fischer, die amtsbekannt ist und bei der es sich zweifelsohne um eine ausgewiesene Gletscherexpertin handelt, beauftragt worden sei. Inwiefern bzw. in welchem Ausmaß Dr. Fischer an dieser Stellungnahme mitgearbeitet hat, beispielsweise ihre Stellungnahme wörtlich wiedergegeben oder ein dahinter stehendes Dokument in eigenen Worten zusammengefasst oder interpretiert wird, wird nicht näher erläutert und ist für die Behörde folglich auch nicht nachprüfbar. Damit ist aber fraglich, ob es sich hierbei überhaupt um eine Entgegnung auf gleicher fachlichen Ebene handelt. Mangels Entscheidungsrelevanz kann dies aber dahingestellt bleiben.

- Losgelöst von dieser Thematik sind die beiden Dokumente nämlich auch inhaltlich nicht geeignet, die Ausführungen des behördlich bestellten Sachverständigen infrage zu stellen. Der angesprochene vorgelegte Bericht aus dem Jahr 2023 enthält vorwiegend Ausführungen zur Beschreibung der Lage und der glaziologischen Gegebenheiten des betroffenen Gletschers, Ergebnisse der Eisdickenmessung und der Eisdickenänderung und letztlich die allgemeine Behauptung, dass es keinen Nachweis dafür gebe, dass die schichttechnische Nutzung des Gletschers eine Verschlechterung der Gletschermassenbilanz bedinge und der Anteil der durch die Erschließung genutzten Gletscherfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Gepatschferners sehr gering sei. Daraus folgern die Ersteller des Berichtes das Nichtvorliegen erheblicher schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000.

In der „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ (vgl. S 16) halten die Ersteller lediglich fest, dass es keine veröffentlichten Arbeiten bzw. keinerlei Daten über die Auswirkungen von Spaltenverfüllungen und die Auswirkungen von erhöhten Besucherfrequenzen auf die Massenbilanz eines Gletschers gebe.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Stellungnahmen erschöpfen sich damit in allgemeinen Ausführungen und beinhalten keine begründete oder konkrete Widerlegung der fachlichen Beurteilung des von der Behörde beigezogenen Sachverständigen. Unschlüssigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder Unvollständigkeiten in den vom behördlichen Sachverständigen gezogenen Schlussfolgerungen werden ebenso wenig aufgezeigt.

3.2.3. Feststellungen zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (Kapitel 2.2.4.):

Vorauszuschicken ist, dass den seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen keine systematischen Erhebungsdaten betreffend Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inne liegen. Aus diesem Grund haben die beigezogenen Sachverständigen aus dem Fachbereich Naturkunde auf Grundlage ihrer Ausbildung, ihrer Erfahrungswerte, vorliegender naturkundlicher Daten und auf Grundlage von Tiris Maps die Auswirkungen auf diese Schutzgüter prognostiziert.

In Bezug auf Tiere gelangen sie feststellungsgemäß zum Ergebnis, dass mit Umsetzung des Vorhabens der Verlust von Lebensraumteillflächen für geschützte Tierarten, insbesondere Vögel, wahrscheinlich ist. Für die Behörde ist es durchaus nachvollziehbar und plausibel und mit den Erfahrungen des täglichen Lebens vereinbar, dass ein Vorhaben dieser Dimension, dabei insbesondere die baulichen Anlagenteile wie die Seilbahn und der Schleplift, zu Lebensraumzerschneidungen und damit zum Verlust zumindest von Teillebensräumen von Vögeln führt, die im Vorhabensgebiet unstrittig vorkommen. Ebenso einleuchtend sind die Ausführungen der Sachverständigen in Bezug auf Pflanzen, dass nämlich das gegenständliche Vorhabensgebiet aufgrund seiner Höhenlage zu Standorten mit besonderen Bedingungen für die vorkommenden Arten zählt, die in der Regel sehr stressresistent, aber kaum störungstolerant sind. Nach den Erfahrungen der Sachverständigen sind die dort vorkommenden Pflanzenarten den Polster- oder Rosettenpflanzen zuzuordnen, die auch geschützte Pflanzenarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung beinhalten. Folglich ist es naheliegend, dass im Zuge der Baumaßnahmen einzelne Individuen bzw. Lebensräume solcher Pflanzenarten verloren gehen. Die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter beurteilen die Sachverständigen auf Grundlage der RVS 04.01.11, datiert mit 1. April 2017. Die angezogene RVS stellt zweifelsohne eine anerkannte Methode zur Bewertung der Umweltauswirkungen dar.

Der Antragstellerin gelingt es nicht, die von den Sachverständigen im Sinne einer Grobprüfung mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit prognostizierten Auswirkungen auf diese beiden Schutzgüter zu entkräften:

Aussagen zu diesen Schutzgütern enthalten wiederum der vorgenannte Bericht aus dem Jahr 2023 und die „Fächerübergreifende Stellungnahme“ vom Februar 2024. Was die Frage der Entgegnung auf gleicher fachlicher Ebene anlangt, gelten die Ausführungen zur Beweiswürdigung betreffend die glaziologischen Feststellungen sinngemäß. Losgelöst davon ist den Ausführungen keine begründete oder konkrete Widerlegung der Ausführungen der Sachverständigen zu entnehmen. Auch Unschlüssigkeiten oder Widersprüchlichkeiten im Gutachten werden nicht aufgezeigt und sind für die Behörde nicht erkennbar. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter angelehnt an eine anerkannte Methodik ist den Ausführungen nicht zu entnehmen. Wenn auf Seite 6 der „Fachübergreifenden Stellungnahme“ ausgeführt wird, die Maßnahmen würden nicht zum Verlust wichtiger Flächen und Lebensräume von Tierarten führen, weil durch Projektmaßnahmen als attraktiv geltende Strukturen (gemeint wohl für Vögel) geschaffen würden, so bleibt völlig unklar, welche Maßnahmen die Projektwerberin hier ansprechen will. Die vorgelegten Unterlagen enthalten nämlich keine solchen Maßnahmen. Ebenso unrichtig ist die Aussage, dass Vogelarten wie Alpenbraunelle, Alpendohle, Bergpieper, Hausrotschwanz, Kolkrabe, Schneesperling oder Steinschmätzer keine geschützten Vogelarten seien. Die Vogelschutzrichtlinie stellt nämlich sämtliche wild lebende Vogelarten unter Schutz. Auch auf Grundlage dieser falschen Annahmen sind die gezogenen Schlussfolgerungen im genannten Dokument nicht belastbar.

3.2.4. Feststellungen zu den Auswirkungen auf die Landschaft (Kapitel 2.2.5.):

Die Feststellungen betreffend die Beeinträchtigungen der Landschaft (Landschaftsbild und Erholungswert) stützt die UVP-Behörde auf das nachvollziehbare und plausible Gutachten der Sachverständigen für Naturkunde vom 6.10.2023. Die Sachverständigen erläutern zu Beginn ihrer Auswirkungsbetrachtung die

für die Beurteilung angewandte Methodik und die Notwendigkeit der Bildung von räumlichen Einheiten (Teilräumen) als Bezugsgröße für die vorgenommene Bewertung. Ebenso werden die Kriterien für die Bildung dieser räumlichen Einheiten eindrücklich erläutert, wörtlich heißt es etwa:

„...Für die Beurteilung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und des Erholungswerts der Landschaft wird die Bewertungsmethodik gemäß RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchungen“, Stand April 2017, herangezogen, die sowohl im Rahmen von naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren als auch in Umweltverträglichkeitsprüfungen eingesetzt werden kann. Die RVS-Richtlinie ist der derzeit anerkannte Stand der Technik und findet in Verfahren sowohl mit als auch ohne UVP-Pflicht Anwendung. Sie basiert auf dem Prinzip der ökologischen Risikoanalyse und gibt eine einheitliche Bewertungsskala vor.

- *Wirkraumanalyse: in der Wirkraumanalyse wird der Wirkraum (Sichtdistanz und Einsehbarkeit) anhand der Topographie und dem Relief festgelegt. Darauf aufbauend erfolgt die Abgrenzung von Landschafts(-teil)räumen und die Zuordnung zu Landschaftstypen.*
- *Sensibilitätsanalyse: In der Sensibilitätsanalyse erfolgt die Bewertung der Übereinstimmung mit dem Leitbild des jeweiligen Landschaftstyps.*
- *Eingriffsintensität: beschreibt den Einfluss des geplanten Vorhabens in den Wirkraum (Veränderung der landschaftlichen Eigenwerte und des Erholungswerts, Flächenverbrauch, Maßstäblichkeit/Proportionalität und Fernwirksamkeit sowie Veränderung der Funktionszusammenhänge und Sichtbeziehungen).*
- *Eingriffserheblichkeit: Aus der Sensibilität und der Eingriffsintensität ergibt sich die Erheblichkeit des Eingriffs für Landschaftsbild und Erholungswert.*
- *Maßnahmenwirkung: Hier fließen Abminderungsmaßnahmen, Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen ein.*
- *Verbleibende Auswirkungen/Gesamtbewertung: Die verbleibenden Gesamtbeeinträchtigungen ergeben sich aus der Eingriffserheblichkeit und der Maßnahmenwirkung.*
- *Neben den verbleibenden Auswirkungen wird zudem auch die Reversibilität bzw. Irreversibilität des Eingriffs sowie die Bedeutung im Sinne des Ressourcenschutzes berücksichtigt.*

Zum Zweck einer Analyse von Eingriffen und zur planerischen Operationalisierung des Schutzguts „Landschaft“ ist es üblich, räumliche Einheiten als Bezugsgröße für Bewertungen zu bilden. So kann der Landschaftsraum in mehrere Landschaftseinheiten gegliedert werden. Die Abgrenzung soll dabei lokale Begebenheiten (z.B. naturräumliche Gliederung, Topographie) berücksichtigen...“

„... Das Ziel der Abgrenzung ist die Bildung von einheitlich wahrnehmbaren, möglichst charakteristischen und homogenen Landschaftsteilräumen...“

Aufbauend auf die für die Behörde nach absolut nachvollziehbaren Kriterien vorgenommenen Unterteilung des Vorhabensgebietes in drei Landschaftseinheiten, einer detaillierten Beschreibung des Istzustandes dieser Landschaftsräume beurteilen die Sachverständigen anhand klarer Kriterien, nämlich den ästhetischen Eigenwerten Vielfalt, Eigenart/Schönheit und Naturnähe die Sensibilität des Istzustandes. In diese Beurteilung fließt auch das Kriterium Erholungswert der Landschaft ein. Beim nächsten Schritt, nämlich der Beurteilung der Eingriffsintensität, stellen die Sachverständigen spezifisch auf die projektierten Vorhabensteile ab und gehen - für die Behörde in nachvollziehbarer Weise - von einer Überformung mit industriell-technischen Bauwerken und der Schaffung landschaftsuntypischer Übergänge aus. Nach einer Verschneidung von Sensibilität und Eingriffsintensität - gemäß den Vorgaben der genannten RVS, die zweifelsohne den Stand der Technik bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen darstellt - ermitteln die Sachverständigen die Eingriffserheblichkeit, die letztlich mangels projektierte bzw. auch mangels möglicher Maßnahmen in den festgestellten verbleibenden Auswirkungen mündet. Untermauert wird diese Beurteilung eindrücklich durch die in den Feststellungen wiedergegebene Sichtbarkeitsanalyse und der im Gutachten beinhalteten Fotodokumentation. Ergänzend ist festzuhalten, dass der Antragstellerin dahingehend zuzustimmen ist, dass nach der Methodik der genannten RVS die Verschneidung einer hohen Sensibilität mit einer sehr hohen Eingriffsintensität zu einer hohen Eingriffserheblichkeit führt. Aus diesem Grund wurde im Unterschied zu den Ausführungen im naturkundefachlichen Gutachten die Eingriffserheblichkeit für den Teilraum B mit hoch festgestellt. Bei der Zusammenführung der Teilräume B und C ergeben sich allerdings die in der Tabelle unter Kapitel 2.2.5.3. dieses Bescheides dargestellten Beurteilungen; dies entspricht der in der RVS dargestellten Methodik, wonach bei der Zusammenführung der Einzelbeurteilungen die gesamthaften verbleibenden Auswirkungen nach dem Worst-Case-Prinzip beurteilt werden.

Die Beschreibungen und Beurteilungen der Sachverständigen stehen mit den Erfahrungen des täglichen Lebens im Einklang, haben einen logischen Aufbau und eine klare Strukturierung und sind dadurch die einzelnen Beurteilungsschritte gut nachvollziehbar.

Der Antragstellerin gelingt es nicht, mit den von ihr vorgelegten Unterlagen (Bericht „Antragstellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 idgF, Seilbahnanlage Weißseeferner, SL Hoher Zahn samt Pisten, UVP-Feststellungsplanung/EFP“ und „Fächerübergreifende Stellungnahme samt Klarstellungen sowie Entgegentreten auf gleicher fachlicher Ebene nach Akteneinsicht“) Mängel oder Widersprüchlichkeiten im vorliegenden Gutachten aufzuzeigen oder sonst der gezogenen Schlussfolgerungen fachlich begründet entgegenzutreten; dies aus folgenden Gründen:

- Was die Frage der Entgegnung auf gleicher fachlicher Ebene anlangt, gelten die Ausführungen zur Beweiswürdigung betreffend die glaziologischen Feststellungen sinngemäß. Hinzu kommt, dass laut den Darlegungen in den „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ für den Bereich Naturkunde Dr. Georg Niedrist als Experte hinzugezogen worden ist. Sofern es sich bei dem angesprochenen um Dr. Georg Niedrist vom Institut für Ökologie der Universität Innsbruck handelt (<https://www.uibk.ac.at/de/peak/expertinnen/georg-niedrist/>), ist dieser als Experte für Gewässerökologie ausgewiesen und damit laut der dargestellten Vita kein Experte zu Beurteilung des Landschaftsbildes.
- Losgelöst davon sind die genannten Unterlagen aber auch inhaltlich nicht geeignet, das Gutachten der von der Behörde beigezogenen Sachverständigen für Naturkunde infrage zu stellen. Mit den Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Landschaft setzt sich der Bericht aus dem Jahr 2023 auf Seite 33 ff auseinander. Die Befundung erschöpft sich dabei in einer groben Umschreibung des Projektgebietes und der geplanten Maßnahmen ohne direkten Bezug auf das Schutzgut Landschaft. Bei dieser Beschreibung erfolgt zwar in Kapitel 8.5.1. eine Untergliederung in „Maßnahmenbereich Tal“ und „Maßnahmenbereich Berg“, orientiert sich dabei jedoch nicht an gängigen Methoden zur Beurteilung der Landschaft oder systematischen Abgrenzungen von Teilräumen der Landschaft. So werden beispielsweise im „Maßnahmenbereich Tal“ Aspekte des Tals (Stationsgebäude, Gletscherrestaurant, Straße, Zubringerbahn etc.) mit Aspekten des Bergs (Grat, geplante Stütze, oder Hoher Zahn etc.) vermischt. Im Gutachten im eigentlichen Sinn unter Kapitel 8.5.1. des genannten Berichtes wird die Schlussfolgerung gezogen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen verbunden sind, wobei diese Einschätzung vor allem mit der bestehenden Vorbelastung argumentiert wird. Anhand welcher Methodik diese Beurteilung erfolgt, ist nicht erkennbar und wird auch nicht näher erläutert. Es wird weder der Ist-Zustand von Teilräumen der Landschaft (Sensibilität), noch die Eingriffsintensität des Vorhabens schlüssig und widerspruchsfrei dargelegt. Für die Beurteilung des Landschaftsbildes üblichen Maßstäbe, wie die Bewertung der Schönheit, der Vielfalt und der Naturnähe fehlen gänzlich.

Ebenso wenig sind die Ausführungen in der „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ geeignet, die auf Grundlage des eingeholten naturkundefachlichen Gutachtens getroffenen Feststellungen zu erschüttern, im Gegenteil: Unter Kapitel 3.3. dieser Stellungnahme wird etwa festgehalten, dass die prognostizierten Beeinträchtigungen der Landschaft im eingeholten Gutachten der Behörde großteils nachvollziehbar seien. Im Folgenden wird die Unrichtigkeit der vorgenommenen Unterteilungen Landschaftseinheiten gar nicht behauptet, es wird lediglich angemerkt, dass lokale Gegebenheiten auch eine etwas andere Abgrenzung zuließen. Mit diesem Vorbringen wird aber die von der Sachverständigen vorgenommene Abgrenzung, die ohnehin darauf hinweisen, dass eine genaue, detaillierte Abgrenzung der Landschaftseinheiten erst im Rahmen eines Lokalausgleichs zu bewerkstelligen sei, nicht substantiiert bestritten. Für die Zwecke des gegenständlichen Verfahrens, nämlich die Durchführung einer Grobprüfung, ist die vorgenommene Abgrenzung jedenfalls ausreichend und belastbar. Wenn in weiterer Folge moniert wird, dass die Eingriffsintensität für den Teilraum B nicht mit sehr hoch, sondern lediglich mit hoch zu bewerten sei und folglich die vorgenommene Einstufung nicht plausibel sei, verbleiben diese Ausführungen unsubstantiiert und auf der Ebene einer bloßen Behauptung. Zuzustimmen ist Antragstellerin - wie bereits dargelegt -, dass nach der Beurteilungsmethodik der RVS eine hohe Sensibilität, verschnitten mit einer hohen Eingriffsintensität zu einer hohen Eingriffserheblichkeit führt, sodass für den Teilraum B bei singulärer Betrachtung eine hohe Eingriffserheblichkeit festzustellen war. Das ändert letztlich aber nichts daran, dass bei einer Zusammenführung der Einzelbeurteilungen der 3 Teilräume zu einer Gesamtbetrachtung (alle Teilräume zusammen) von einer sehr hohen Eingriffserheblichkeit und letztlich mangels projektierter bzw. möglicher Maßnahmen zur Reduktion der Beeinträchtigungen von sehr hohen verbleibenden und letztlich untragbaren Beeinträchtigungen der Landschaft auszugehen ist. Nach der angesprochenen Methodik ist es nämlich durchaus zulässig und bei der Beurteilung von Umweltauswirkungen gängige

Methode, bei der Zusammenführung der Beeinträchtigungen nach dem Worst-Case-Prinzip vorzugehen. Dass dies im konkreten Fall nicht zulässig sein soll, wird von der Antragstellerin gar nicht behauptet. Wenn in der „Fächerübergreifenden Stellungnahme“ der Versuch unternommen wird, mögliche Abmilderungsmaßnahmen zu umschreiben, so ist dazu zum einen festzuhalten, dass es sich dabei um bloße Vorschläge handelt und diese nicht zum Projektbestandteil erklärt wurden, zum anderen es sich dabei um standardisierte Maßnahmen handelt, die ohnehin Voraussetzung für die Umsetzung eines solchen Projektes nach dem Stand der Wissenschaften/Technik sind. Solche Maßnahmen haben die naturkundefachlichen Sachverständigen vor Augen, wenn sie ausführen, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Minderungsmaßnahmen nicht abgemindert werden können. Daraus ergibt sich für die Behörde in unzweifelhafter Weise, dass diese von der Antragstellerin als möglich skizzierte Maßnahmen, nicht geeignet sind, eine relevante Minderung der prognostizierten Beeinträchtigungen zu bewirken. Ebenso nicht überzeugend sind die Ausführungen der Antragstellerin zur Reversibilität der Maßnahmen, nämlich dass die mit gegenständlichem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Eingriffe und Anlagen nach Ende der Bestandsdauer rückgebaut und damit nicht mehr erkennbar wären. Für Seilbahnen wie die gegenständliche Funifor wird die Konzession regelmäßig für die Dauer von 40 bis 50 Jahren erteilt (vgl. etwa die Erläuternden Bemerkungen zum Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 103/2003). Selbstredend ist auch eine Verlängerung der Konzessionsdauer möglich und bei Seilbahnen dieses Typs durchaus üblich (vgl. § 28 Seilbahngesetz 2003). Hinzu kommt, dass es sich - wie die naturkundefachlichen Sachverständigen nachvollziehbar ausführen - bei Gletschern um hochsensible Strukturen und einen ökologisch hochempfindlichen Standort (kaum störungstolerant) handelt, die schwer regenerierbar sind (dies ergibt sich auch aus der „Sonderbehandlung“ der Gletscher im UVP-G 2000 und den Naturschutzgesetzen der Länder). Zudem ist gegenständlich ein völlig unberührter und unerschlossener Gletscher betroffen. In diesem Lichte kann folglich von einer Reversibilität der Beeinträchtigungen keine Rede sein.

Der Vollständigkeit halber ist noch anzumerken, dass die Antragstellerin in ihrer Eingabe vom 14.3.2024 ihr bisheriges Vorbringen im Verfahren wiederholt, dabei insbesondere auf die mehrfach genannte „Fächerübergreifende Stellungnahme“ verweist, auf die Vereinbarkeit des gegenständlichen Vorhabens mit dem Raumordnungsprogramm zum Schutz der Gletscher eingeht und darlegt, dass der gewählte Seilbahntyp mit der Dimensionierung der Stationsgebäude jener Typ sei, der die geringsten Beeinträchtigungen auf die Umwelt bedinge. Was die Wiederholung von früherem inhaltlichen Vorbringen anlangt, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Frage, ob gegenständliches Vorhaben mit den Vorgaben des Raumordnungsprogramms zum Schutz der Gletscher vereinbar ist, ist ebenso wenig Gegenstand des UVP-Feststellungsverfahrens wie die Frage, ob es sich beim gewählten Seilbahntyp um jenen Typ handelt, der die geringsten Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter bedingt und damit die beste Alternative darstellt. Diese Fragen sind vielmehr in einem allfälligen Genehmigungsverfahren zu klären.

Diese Ausführungen gelten auch für das Vorbringen der Gemeinde mit Eingabe vom 14.3.2024, das mit jenem der Seilbahngesellschaft im Wesentlichen ident ist. Ergänzend ist festzuhalten, dass die für dieses Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen nicht im UVP-Feststellungsverfahren zu beurteilen sind, sondern eine solche Beurteilung vielmehr dem Genehmigungsverfahren vorbehalten ist.

4. Rechtliche Beurteilung:

4.1. Gesetzliche Grundlagen:

UVP-G 2000

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

(2) ...

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) ...

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) ...

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3

(1) ...

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich...

(6) ...

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind

nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) ...

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

Änderungen

§ 3a

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;
2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) ...

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium

des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) ...

Behörden und Zuständigkeit

§ 39

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) ...

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben. In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst. In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen. Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 12	a) Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau, Lifttrassen oder Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) verbunden ist; b) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 20 ha verbunden ist;		d) Erschließung von Schigebieten ^{1a)} durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten oder von Beschneiungsanlagen (einschließlich Speicherteiche) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von mindestens 10 ha verbunden ist. Bei Z 12 sind § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.

^{1a)} Ein Schigebiet umfasst einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausrüstung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer. Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen.

4.2. Rechtliche Erwägungen:

4.2.1. Zuständigkeit, Allgemeines:

Ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag stützt die Tiroler Landesregierung auf § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 und § 3 Z 1 AVG.

Die UVP-Pflicht für Schilift- und Pistenprojekte ist in Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 geregelt, wobei der Gesetzgeber – vereinfacht ausgedrückt – zwischen der Neuerschließung und Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten (lit. a) und der Erschließung von (sonstigen) Schigebieten (lit. b) durch Pistenneubau oder Liftanlagen unterscheidet. Zudem regelt Anhang 1 Z 12 lit. d UVP-G 2000 – als eine Art Spezialtatbestand zu lit. b leg. cit. – die hier nicht relevante Erschließung von Schigebieten durch Pistenneubau oder Liftanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besondere Schutzgebiete). Die unterschiedlichen und für Gletscherschigebiete strengeren Regelungen werden mit der „besonders hohen Sensibilität von Gletschern und hochalpinen Regionen“ begründet.

4.2.2. Zum Begriff „Gletscherschigebiet“ im Sinne des Anhanges 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000:

Eine am Schutzzweck der Norm orientierte Auslegung führt zu einem Verständnis des Begriffs „Gletscherschigebiet“ dahingehend, dass darunter der für die Ausübung des Schisports verwendete, zusammenhängende Teil eines Gletschers zu verstehen ist. Dieses Ergebnis findet im Wortlaut der Norm durchaus Deckung. Unter einem „Gebiet“ ist nämlich nach dem üblichen Sprachgebrauch ganz allgemein eine Fläche von bestimmter Ausdehnung zu verstehen. Klareren Inhalt erlangt dieser Begriff erst durch ergänzende Angaben, wie bspw. Adjektive (bewaldetes Gebiet), Ortsangaben (Gebiet zwischen A und B) oder aber – wie vorliegend – durch die Verwendung des Begriffs in einer präzisierenden Angaben enthaltenden Wortverbindung. „Schigebiet“ kann demnach als Fläche, die für die Ausübung des Schisports verwendet wird, verstanden werden, „Gletscherschigebiet“ als eine für die Ausübung des Schisports genutzte Fläche im Bereich eines Gletschers. Dass der UVP-Gesetzgeber den Terminus „Schigebiet“ legaldefiniert hat, steht einer solchen die allgemeine Wortbedeutung berücksichtigenden und der Intention des Gesetzgebers entsprechenden Auslegung des Begriffs „Gletscherschigebiet“ nicht entgegen. Auf die Legaldefinition in Anhang 1 Fußnote 1a UVP-G 2000 wird im Gletscherschigebietstatbestand nämlich nicht Bezug genommen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, den in der betreffenden Fußnote enthaltenen, über die Wortbedeutung hinausgehenden inhaltlichen und räumlichen Kriterien für die Schigebietsbestimmung auch beim Gletscherschigebietstatbestand Geltung zu verschaffen. Die Legaldefinition steht in erkennbarem Zusammenhang mit den für die sonstigen Schigebietstatbestände (Anhang 1 Z 12 lit. b und d UVP-G 2000) geltenden Schwellenwertregelungen. Die danach anzustellenden Flächenberechnungen erfordern eine legistische Klarstellung, um bestimmen zu können, ob der jeweils maßgebliche Schwellenwert durch Neu- oder Änderungsvorhaben erreicht ist. Für den Gletscherschigebietstatbestand besteht keine solche Notwendigkeit, weil hier nicht auf das Ausmaß der Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder Lifttrassen abgestellt wird, sondern allein auf die besondere Beschaffenheit der beanspruchten Flächen. Die Legaldefinition und ihr Anwendungsbereich müssen vor diesem Hintergrund betrachtet werden, nämlich als notwendige legistische Ergänzung der Schigebietstatbestände mit Schwellenwertregelungen. Die Heranziehung dieser Legaldefinition für die Auslegung des Tatbestandselementes „Gletscherschigebiet“ mit dem Argument, dass der Gesetzgeber gleiche Begriffe im selben Regelungszusammenhang grundsätzlich gleich verstanden wissen will, ist daher nicht geboten. Eine solche Intention des Gesetzgebers ist gerade nicht erkennbar, sondern geht der gesetzgeberische Wille, wie vor allem die Erläuterung 648 BlgNR 22. GP zeigen, dahin, Vorhaben auf Gletscherflächen strengeren Regelungen zu unterwerfen, nicht aber durch Abstellen auf die – anderen Zwecken dienende – Legaldefinition auch Pisten- und Liftvorhaben, die außerhalb dieser als besonders sensibel betrachteten Bereiche realisiert werden sollen, zu erfassen. Dies

entspricht offenbar auch dem Begriffsverständnis des BMLFUW (nunmehr BMK), wenn es im „Leitfaden UVP für Schigebiete“ heißt, dass „jede neue Inanspruchnahme von Gletscherflächen (durch Neubau von Pisten oder Anlegung von Liftrassen in einem bestehenden Gletscherschigebiet) ... unabhängig von ihrer Größe eine Einzelfallprüfung“ auslöst. Auch das BMK erachtet die strengeren UVP-Regelungen für die Änderung von Gletscherschigebieten offenbar nur dann für anwendbar, wenn der Pistenneubau bzw. die Anlegung von Liftrassen auf Gletscherflächen erfolgt. Zuletzt befasste sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis vom 8.4.2021, W270 223 7550-1/29 E, sehr ausführlich mit dem Begriff des „Gletscherschigebiets“ und bestätigte nach einer Wiedergabe der diesbezüglichen Judikatur, der historischen Entwicklung dieser Bestimmung und Meinungen in der Literatur, das oben dargelegte Verständnis.

Es verbleibt sohin die Frage, welche Bereiche der UVP-Gesetzgeber als „Gletscher“ einem besonderen Schutz unterstellt hat. Auch mit dieser Frage hat sich das Bundesverwaltungsgericht in der zuvor genannten Entscheidung zum 8.4.2021 ausführlich auseinandergesetzt und ist dabei unter Berücksichtigung der bisherigen Judikatur und Literaturmeinungen zum Ergebnis gelangt, dass als einheitliches Gletscherschigebiet die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets zu verstehen ist (BVwG 8.4.2021, W270 223 7550-1/29 E).

Im Ergebnis gelangt Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 also dann zur Anwendung, wenn durch Pistenneubau, Liftrassen oder Beschneiungsanlagen Flächen im Bereich des Gletschers, also des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets beansprucht werden. Dies ist im konkreten Fall völlig unstrittig, sodass eine allfällige UVP-Pflicht anhand der genannten Bestimmung zu prüfen ist.

4.2.3. Neuerschließung oder Änderung (Erweiterung) eines Gletscherschigebiets:

Anhang 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 differenziert zwischen der Neuerschließung von Gletscherschigebieten und der Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten. Diese Unterscheidung wirkt sich rechtlich insofern aus, als eine Neuerschließung in Zusammenschau von § 3 Abs. 1, mit der Präambel des Anhanges 1 und Z 12 lit. a UVP-G 2000 eine unbedingte UVP-Pflicht (also ohne Einzelfallprüfung) auslöst, wohingegen eine Änderung (Erweiterung) gemäß § 3a Abs. 1 Z 2, der Präambel zu Anhang 1 und Z 12 lit. a leg. cit. eine allfällige UVP-Pflicht nur nach Durchführung einer Einzelfallprüfung festgestellt werden kann.

Geht man nun von dem unter Kapitel 4.2.2. hergeleiteten und durch die Judikatur bestätigten Verständnis eines Gletscherschigebietes aus, versteht darunter also den für die Ausübung des Schisports verwendeten, zusammenhängenden Teil eines Gletschers im Sinne der Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets, dann liegt nach dem Wortlaut dieser Bestimmung eine Änderung (Erweiterung) des Gletscherschigebietes dann vor, wenn zum bestehenden Gletscherschigebiet eine räumlich zusammenhängende weitere Fläche desselben Gletscherschigebietes zur schitechnischen Nutzung/Erschließung hinzugenommen wird. Demgegenüber ist schon begrifflich die erstmalige schitechnische Erschließung eines neuen Gletschergebietes im Sinne der Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms samt seines Nähr- und Zehrgebiets als Neuerschließung eines Gletscherschigebietes zu qualifizieren. Diese Sichtweise wird durch das Erkenntnis des Umweltsenates vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43 (Pitztaler Gletscher) bestätigt. Gegenstand dieser Entscheidung war unter anderem die Frage, ob die Errichtung einer „Notabfahrt“ von einem bereits erschlossenen Gletscher, nämlich dem Mittelbergferner, als Neuerschließung oder als Änderung zu sehen ist. Ausgehend vom Verständnis, dass das Gletschergebiet als Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstromes einschließlich seines Nähr- und Zehrgebietes zu definieren ist, heißt es im Erkenntnis wörtlich:

„... Im gegenständlichen Fall würde die geplante neue Abfahrtspiste in ihrem oberen Bereich ein in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehendes Teilstück desjenigen Gletschers, auf dem sich bereits das bestehende Gletscherschigebiet desselben Betreibers befindet, in Anspruch nehmen. Dies ergibt sich eindeutig aus den vorgelegten Projektsunterlagen, der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Imst vom 22.4.2002 an das Amt der Tiroler Landesregierung (\"Das Gletscherschigebiet befindet sich am \"Mittelbergferner\"; die geplante Abfahrt würde vom Mittelbergferner durch das Griestal nach Mittelberg führen und daher keinen neuen Gletscher erschließen\") und letztlich vor allem auch aus den Projektsunterlagen und dem durchgeführten Lokalaugenschein beruhenden gutachtlichen Feststellungen des vom Umweltsenat bestellten nichtamtlichen Sachverständigen (\"Die Maßnahmen betreffen, soweit sie Gletscherflächen berühren, zwar einen bisher schitechnisch nicht erschlossenen Teil eines sonst aber großräumig bereits durch Lifte/Sesselbahnen und Schiabfahrten überprägten Gletschers, insgesamt also dasselbe Gletschergebiet, zumal das Gletschergebiet als Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Stromes einschließlich seines Nähr- und Zehrgebietes zu sehen ist. Eine Neuerschließung eines

Gletscherschigebietes iS liegt beim ggst Projekt folglich aus fachlicher Sicht nicht vor"). Das gegenständliche Vorhaben der Pitztaler Gletscherbahn GesmbH & Co KG stellt daher nach dem oben Ausgeführten keine Neuerschließung eines Gletscherschigebietes dar, weshalb der Tatbestand des Anhangs 1 Z 12 lit a des UVP-G 2000 nicht zum Tragen kommt..."

Im gegenständlichen Fall kommt es unstrittig zur erstmaligen schitechnischen Erschließung des Gepatschferners. Sämtliche Vorhabensteile, mit Ausnahme des Schiweges und der Talstation der Funifor Seilbahn, befinden sich auf dem Gepatschferner. Dieser hat keine geländetechnische Gemeinsamkeit mit der bisher durch das bestehende Schigebiet in Anspruch genommenen Einheit, sondern ist als eigenständiger Gletscher und damit als eigenständiger Eisstrom samt Nähr- und Zehrgebiet zu sehen. Aufgrund der erstmaligen schitechnischen Erschließung des Gepatschferners ist gegenständlich somit von einer Neuerschließung iSd Anhangs 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 auszugehen, mit der Konsequenz, dass gegenständliches Vorhaben (ohne Durchführung einer Einzelfallprüfung) der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Davon zu unterscheiden ist die hier nicht relevante Rechtsfrage, ob eine Neuerschließung oder Erweiterung iSd Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 bzw. des Raumordnungsprogramms zum Schutz der Gletscher vorliegt. Selbst bei Qualifikation des Vorhabens als Änderung (Erweiterung) eines Gletscherschigebietes iSd Anhangs 1 Z 12 lit. a UVP-G 2000 ändert sich am Ergebnis, also der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP-Pflicht nichts, weil die Einzelfallprüfung zu einem eindeutigen Ergebnis führt (im Detail vgl. folgende Kapitel 4.2.4.).

4.2.4. Einzelfallprüfung:

Qualifiziert man das gegenständliche Vorhaben als Änderung (Erweiterung) eines Gletscherschigebietes, so ist aufgrund der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau und Liftrassen eine Einzelfallprüfung auf Grundlage der §§ 3a Abs. 1 Z 2 iVm 3a Abs. 4 und 3 Abs. 5 durchzuführen.

Fraglich könnte sein, ob diese Einzelfallprüfung auf den Schutzzweck des Gletschers zu beschränken ist oder sämtliche Schutzziele des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu berücksichtigen sind. Bei der Verwirklichung von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ist nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 maßgeblich, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, der für das Gebiet festgelegt wurde, erheblich beeinträchtigt wird. Dem folgend gehen Lehre und Rechtsprechung mittlerweile einheitlich davon aus, dass eine Einzelfallprüfung, beschränkt auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebiets durchzuführen ist (Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G3 (2013) § 3 Rz 15; Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011) § 3 Rz 53; Baumgartner/Petek, UVP-G (2010) 80; VwGH 11.05.2017, Ra 2017/04/0006). Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind für die Frage der UVP-Pflicht unbeachtlich. Eine Übertragung dieser Judikatur bzw. Lehrmeinungen auf den gegenständlichen Fall scheitert aber schon am klaren Wortlaut des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000, der diese eingeschränkte Prüfung explizit nur für Vorhaben des Anhangs 1 Spalte 3 leg. cit. vorsieht. Die Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten findet sich demgegenüber in Anhang 1 Spalte 1 UVP-G 2000. Im Übrigen erfolgt gegenständlich die Einzelfallprüfung auf Grundlage des § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000, der auf die Prüfung sämtlicher Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 verweist.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist folglich zu prüfen, ob die mit dem Vorhaben verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen (beinhaltend auch Wechselwirkungen/Verlagerungen) auf die in § 1 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannten Schutzgüter als erheblich schädlich, belästigend oder belastend zu qualifizieren sind, wobei aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Vorhabens vor allem Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Wasser, auf den Gletscher, sein Einzugsgebiet und die im Nahbereich gelegenen Moränen sowie auf die Landschaft denkbar sind. Die Beurteilung der Auswirkungen hat dabei auf Grundlage der in § 3 Abs. 5 UVP-G 2000 normierten Kriterien, also vor allem anhand der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens, zu erfolgen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle nochmals, dass es sich bei dieser Einzelfallprüfung um eine Grobprüfung handelt und diese hinsichtlich Umfang und Tiefe deutlich gegenüber einem Genehmigungsverfahren herabgesetzt ist (z.B. BVwG 30.8.21, W270 2240782-1/39E).

Bei der Frage, ob die mit einem Vorhaben verbundenen Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle erreichen, handelt es sich um eine Rechtsfrage (US 18.11.2011, US 4B/2011/21-10). Nach überwiegender Meinung liegen erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen, die die UVP-Pflicht auslösen, dann vor, wenn aufgrund der Schwere und des Gewichtes der Auswirkungen mit einer deutlichen und nachhaltigen Beeinträchtigung eines Schutzgutes zu rechnen ist (Ennöckl in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G [2013] § 3 Rz 26; Schmelz/Schwarzer, UVP-G [2011] § 3 Rz 69). Es ist also nicht jede Beeinflussung/Beeinträchtigung eines Schutzgutes schon erheblich und führt damit zur UVP-Pflicht, sondern müssen hierfür solche Auswirkungen wahrscheinlich sein, die

das Schutzgut in seinem Bestand bzw. in seiner Funktion nachhaltig beeinträchtigen bzw. das ökologische Gleichgewicht erheblich und nachteilig beeinflussen (BVwG 22.03.2018, W113 2182383-1/10E).

Gerade solche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft sind bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens zu erwarten. Wie in den Feststellungen (vgl. Kapitel 2.2.5.) und der Beweiswürdigung (vgl. Kapitel 3.2.4.) umfassend dargelegt, verbleiben in Bezug auf das Landschaftsbild sehr hohe Auswirkungen. In der RVS 04.01.11. vom 1.4.2017 wird diese Kategorie verbal umschrieben mit „großflächig/großteils hohe und sehr hohe verbleibende Auswirkungen“. Hauptverantwortlich für dieses Ergebnis sind die Beeinträchtigungen in der Landschaftseinheit Teilraum C. In diesem Teilraum trifft nämlich eine sehr hohe Sensibilität (großflächiges, weithin sichtbares Gletscherareal mit einzelnen Fels- und Gesteinspartien, wobei das Landschaftsbild von einer unbeeinflussten Naturlandschaft des Hochgebirges und des mächtigen, unberührten Gletschers dominiert wird) auf eine sehr hohe Eingriffsintensität (Überformung mit industriell-technischen Bauwerken oder Objekten, Schaffung landschaftsuntypischer Übergänge, die weithin sichtbar sind), was bei nicht/kaum möglichen Minderungsmaßnahmen, nach der genannten Methodik zu sehr hohen verbleibenden und letztlich zu untragbaren Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft führt. Untragbare Auswirkungen werden in der Bewertungsmethodik wie folgt verbal beschrieben: „Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen gravierende qualitativ und quantitativ nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand gefährdet ist.“ Selbst wenn man - wie die Antragstellerin offenbar vermeint - von hohen verbleibenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeht (diese Ansicht wird von der UVP-Behörde nicht geteilt, vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.2.5. und Kapitel 3.2.4.), würde dies zu keinem anderen Ergebnis führen. Hohe verbleibende Auswirkungen führen nach der Bewertungsmethodik der RVS zu wesentlichen Auswirkungen. Wesentliche Auswirkungen werden in der Bewertungsmethodik wie folgt beschrieben: „Die Auswirkungen des Vorhabens bedingen wesentliche nachteilige Beeinflussungen des Schutzgutes, sodass dieses dadurch in seinem Bestand negativ beeinflusst werden könnte.“ Verbleibende wesentliche Auswirkungen und verbleibende untragbare Auswirkungen werden nach dem System der RVS als erhebliche Beeinträchtigungen qualifiziert (vgl. Kapitel 10.3.1.3. der genannten Bewertungsmethodik). Für das Schutzgut Landschaft wird die Erheblichkeitsschwelle damit zweifelsfrei überschritten.

Auch auf das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume sind bei Umsetzung des Vorhabens sehr hohe verbleibende Auswirkungen, auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume hohe verbleibende Auswirkungen zu erwarten. Sehr hohe verbleibende Auswirkungen führen laut der genannten RVS auf Schutzgutebene zu untragbaren Auswirkungen, hohe verbleibende Auswirkungen können auf Schutzgutebene zu wesentlichen oder untragbaren Auswirkungen führen. Hinsichtlich der Begriffsdefinitionen wird auf obige Ausführungen verwiesen. Nachdem – wie eben erläutert – verbleibende wesentliche Auswirkungen und verbleibende untragbare Auswirkungen nach dem System der RVS als erhebliche Beeinträchtigungen zu qualifizieren sind, wird auch hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume die Erheblichkeitsschwelle überschritten.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Gletschersystem durch die mit der verbundenen Umlagerung von Schnee und dem Verfüllen von Spalten, dabei insbesondere auf den bisher völlig unbeeinflussten Gepatschferner, werden nach der vom glaziologischen Sachverständigen angewandten Methodik mit mäßig qualifiziert. Dies bedeutet nach der verbalen Umschreibung, dass es zu einem dauerhaften Eingriff in das Gletschersystem kommt, der größere Bereiche des Gletschers in Charakter und Struktur verändert. Die ursprüngliche Funktion/Abfolge/Signifikanz ist in den betroffenen Bereichen nicht mehr vorhanden, jedoch im größeren Bereich der Einheit noch erhalten. Auch diese Beeinträchtigungen auf das Gletschersystem und damit das Schutzgut Wasser überschreiten die zuvor beschriebene Erheblichkeitsschwelle.

Zusammenfassend steht für die UVP-Behörde damit fest, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens erheblich schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft, Pflanzen und deren Lebensräume, Tiere und deren Lebensräume sowie den Gletscher und damit das Schutzgut Wasser sehr wahrscheinlich sind. Die durchgeführte Einzelfallprüfung führt damit zur verpflichtenden Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für gegenständliches Vorhaben.

Insgesamt ist damit spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH, Gletscherstraße 240, 6524 Kaunertal;
2. die i.n.n. – Ingenieurgesellschaft m.b.H. & Co. KG, Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck;

3. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meranerstraße 5, 6020 Innsbruck;
4. das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 3, 6020 Innsbruck;
5. die Bezirkshauptmannschaft Landeck, Innstraße 5, 6500 Landeck;
6. die Gemeinde Kaunertal, Feichten 141, 6524 Kaunertal;
7. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E6, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Ergeht abschriftlich an:

8. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, z.H. DI Ivo Schreiner, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck;
9. die Abteilung Umweltschutz, Referat Naturkunde, z.H. Mag. Walter Michaeler, Florian Lehne, MSc und Ing. Felix Lassacher, MMSc, im Hause;
10. die Abteilung Krisen- und Gefahrenmanagement, z.H. Dr. Werner Thöny, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
11. das Sachgebiet Mobilitätsplanung, z.H. DI (FH) Christoph Niederhauser, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
12. die Abteilung Sport, z.H. Ing. Johannes Steindl, Leopoldstraße 3, 6020 Innsbruck;
13. Abteilung Wasserwirtschaft, z.H. Mag. Daniel Erhart, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck;
14. die Abteilung Raumordnung und Statistik, z.H. DI Daria Sprenger, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck;
15. Dr. Christoph Mayer, Bayrische Akademie der Wissenschaften, Alfons-Goppel-Straße 11, 80539 München, Deutschland;
16. das Umweltbundesamt, Referat Umweltbewertung, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, in Bezug auf § 43 UVP-G 2000, per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at;
17. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Sektion VII, Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien, per E-Mail: vii11@bmk.gv.at.

Für die Landesregierung:

Kapeller